



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

Grundsätze des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz für Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen

Stand: April 2023

Förderung Interventionskategorien „Direktzahlungen“ und Interventionskategorien in bestimmten Sektoren durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

Grundsätze des GAP-Strategieplans
in Rheinland-Pfalz
für
Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen	1
2. Unternehmensbezogene Regelungen	1
2.1 Einhaltung der EU-Bestimmungen für den ökologischen Landbau	1
2.2 Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums	2
3. Anlagen	3
3.1 Öko - Bestätigung	3

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer*innen sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der Konditionalität und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Vorgaben der Konditionalität geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Der Hinweis auf die Förderung durch die im Rahmen von gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III, Nr. 2 der Verordnung (EU) 2022/129, ist freiwillig. Zu den Formalien dieser Hinweise wird ein gesondertes Informationsblatt erstellt, sobald die Publizitätsbestimmungen finalisiert wurden.

2. Unternehmensbezogene Regelungen

2.1 Einhaltung der EU-Bestimmungen für den ökologischen Landbau

Das gesamte Unternehmen umfasst dabei alle unter ein und derselben Leitung zum Zwecke der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bewirtschafteten Produktionseinheiten. Hierzu zählen auch diejenigen Produktionseinheiten, die nicht dem Ziel der Vermarktung dienen, wie z.B. Pensionspferde-, Hühner- und Schweinehaltung und dies unabhängig von ihrer betrieblichen Bedeutung. Alle Produktionseinheiten müssen von der Kontrollstelle auf Einhaltung der o.g. Verordnungen, ggf. durch Überkreuzprüfungen kontrolliert werden und die konforme Produktion (ggf. im Rückschlussverfahren) bestätigt werden.

Die Programmteilnehmer*innen müssen:

- ihr gesamtes Unternehmen auf der Grundlage der **Basis Verordnung** (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates in der jeweils geltenden Fassung und der **Durchführungs-Verordnungen** (EU) 2020/464; (EU) 2021/1165; (EU) 2121/279 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaften.
- ihr gesamtes Unternehmen jährlich von einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle auf die Einhaltung der vorgenannten EU-Vorgaben kontrollieren lassen und von dieser die konforme Produktion bestätigen lassen.

¹Die maßgeblichen Verordnungstexte sind u.a. bei den zugelassenen Kontrollstellen und dem Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau Rheinland - Pfalz, Rüdeshheimer Str. 60 – 68 , 55545 Bad Kreuznach, www.oekolandbau.rlp.de – Themen – Recht, erhältlich.

- jährlich der Bewilligungsstelle (Kreisverwaltung) folgende Unterlagen der anerkannten Kontrollstelle vorlegen:
 - das Zertifikat gemäß Art. 35 der Basis-Verordnung 2018/848
 - ein Begleitschreiben mit zweckdienlichen Ausführungen zu festgestellten Verstößen, daraus resultierenden Folgen und Auflagen
 - die Öko-Bestätigung (siehe Anlage 1), die dem Unternehmen insbesondere die konforme Haltung von Pensionstieren (z.B. Pferden) sowie die Verwendung von ökologischem Saatgut beim Anbau von Pflanzen zur Energieerzeugung bestätigt.

Hinweise:

Die Liste der in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstellen kann u.a. bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, Referat 42, (Willy-Brand-Platz 3, 55290 Trier) angefordert werden.

Da im Rahmen der Förderung das gesamte Unternehmen ökologisch bewirtschaftet werden muss, sind Parallelproduktionen gemäß Art. 9 (Abs. 7-10) der Basis-Verordnung 2018/848 während der Dauer der Förderung nicht zulässig.

2.2 Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums

Während des Verpflichtungszeitraums ist der Flächenzugang geregelt. Gefördert werden nur Zugangsflächen, die noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können.

3. Anlagen

3.1 Öko - Bestätigung

Öko Bestätigung

über die Kontrolle nach Basis Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit den für die Pflanzen- und Tierproduktion erlassenen Durchführungsverordnungen

(zur Vorlage bei der zuständigen Kreisverwaltung)

Das folgende erzeugende Unternehmen (landwirtschaftlicher Betrieb)

Name:	
Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
EG-Kontrollnummer:	
Unternehmensnummer:	01 07

wurde am ____ . ____ . ____ für das Kontrolljahr 20 ____
durch die Kontrollstelle:

Name der Kontrollstelle:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnummer:	

kontrolliert.

Hierbei wurde Folgendes festgestellt:

Das gesamte landwirtschaftliche Unternehmen (nur Kontrollbereich A) wirtschaftet in allen Betriebszweigen bzw. Betriebseinheiten (Gesamtbetrieb) nach und im Sinne der Basis Verordnung (EU) 2018/848. Dies beinhaltet u.a. auch die ökologische Haltung von Pensionstieren und die Verwendung von ökologischem Saatgut beim Anbau von Pflanzen zur Energieerzeugung.

Eine Parallelerzeugung/ -haltung gemäß Artikel 9 (Abs. 7-10) der Basis Verordnung (EU) 2018/848 liegt nicht vor.

- Bei der Kontrolle wurden keine Unregelmäßigkeiten, schwerwiegende Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung im Sinne von Artikel 41 und 42 der Basis Verordnung (EU) 2018/848 festgestellt.
- Bei der Kontrolle wurden Unregelmäßigkeiten, schwerwiegende Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung im Sinne von Artikel 41 und 42 der Basis Verordnung (EU) 2018/848 festgestellt, diese sind im Begleitschreiben dokumentiert.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Kontrollstell

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstr. 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung
Abt. 4 – Ernährung, Tierschutz, ökol. Land- und Weinbau, Lebensmittelüberwachung

in Zusammenarbeit mit:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Weitere Informationen:

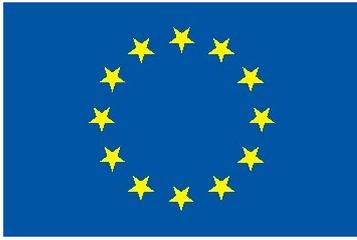
www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
E-Mail: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: April 2023

Version 2023



EUROPÄISCHE UNION

Im Rahmen des GAP-Strategieplans erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, eine Unterstützung.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft